

Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien

1. § 1 Absatz 2 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

4. Fächer sowie Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen vermittelt wird.

2. § 3 Abs 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

Diese Sperre ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

3. § 3 Absatz 7 Satz 2 lautet wie folgt:

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist bis längstens zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist schriftlich geltend zu machen.

4. § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 10.06.2014, genehmigt vom Senat am 25.06.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.

Begründung:

Ad § 1 Abs 2 Z 4:

Der Begriff des „Gegenstandes“ ist weder im Universitätsgesetz noch in der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert, wird jedoch im Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten verwendet. Gemäß § 2 Abs 1 lit c dieses Gesetzes ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten die Absolvierung „aller Gegenstände“ der Hochschulstudien mit dem besten Prüfungsergebnis.

Nach Einsetzung einer Arbeitsgruppe wurde mit dem Senat der Wirtschaftsuniversität Wien Übereinstimmung erzielt, dass bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten der Begriff „Gegenstand“ als „Fach“ im Sinne der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien interpretiert wird.

§ 1 Abs 2 Z 4 der Prüfungsordnung übernimmt daher auch für „Gegenstände“ die Definition eines „Faches“ gemäß § 25 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien. § 25 Z 1 der Satzung lautet: „Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.“

Ad § 3 Abs 6:

Dieser Satz dient lediglich der Klarstellung, dass eine sogenannte „no-show“-Sperrung keine Auswirkungen auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsantritte hat. Bei den Studierenden besteht Unsicherheit darüber, ob es durch eine no-show-Sperre zu einer Verringerung der zulässigen Zahl der Prüfungsantritte kommt.

Ad § 3 Abs 7 Satz 2:

Bereits jetzt werden Bestätigungen, mit welchen wichtige Gründe zur Aufhebung der „no-show“-Sperrung geltend gemacht werden, lediglich bis zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist akzeptiert. Diese Frist soll nun auch formal in die Prüfungsordnung Eingang finden.

ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich

Vizerektorin für Lehre